

Siehe Verteiler



Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Clausthal-Zellerfeld,
05.11.2021

E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bewilligung Nienhagen

Information über die Verlängerung einer Bewilligung gem. §§ 7, 10, 11 und 16 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat bei mir den Antrag auf Verlängerung der Bewilligung „Nienhagen“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für den Zeitraum bis zum 31.12.2032 gestellt. Diese Bergbauberechtigung erstreckt sich u. a. auch auf Ihren Landkreis bzw. Ihre Gemeinde.

Die Lage dieser Bergbauberechtigung finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (anzumarkende Themen im Inhaltsverzeichnis links neben der Karte: Administrative Grenzen_Landkreise bzw. Gemeinden/Samtgemeinden und Bergbau_Bewilligungen oder mit Link zur voreingestellten Karte <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2MaBZQtR>. Mit linkem Mausclick in das markierte Feld sind weitere Informationen erhältlich).

Aufgrund eines Erlasses vom Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.06.2014 (Information und Stellungnahmemöglichkeiten von Gemeinden bei Anträgen auf Vergabe von Bergbauberechtigungen - bekanntgegeben über die kommunalen Spitzenverbände) informiere ich Sie über den o. g. Antrag. Durch das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an den Aktivitäten der rohstoffgewinnenden Industrie ist es erforderlich, die berührten Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden über Anträge auf Verlängerungen von Bergbauberechtigungen zu informieren.

Dieses Verfahren stellt keine Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme dar, sondern soll lediglich der frühzeitigen Information dienen. Städte, Kreise und Gemeinden/Samtgemeinden, die keine Stellungnahme abgeben, verlieren dadurch keinerlei Rechtspositionen.

Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird darum gebeten, nur Fakten darzustellen, die überwiegende öffentliche Interessen begründen können, wie z.B. Hinweise auf Vorrang- und Schutzgebiete, nicht aber politische Ansichten und Meinungen. Die Nennung derartiger Tatsachen sollte den Gebietskörperschaften auch ohne öffentliche Beratung möglich sein, geht es doch gerade nicht darum zu erfahren, ob und wieso eine Gemeinde die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen prinzipiell ablehnt. Kommunalpolitische Meinungen und Ansichten, insbesondere auch die zum Thema Fracking, sind nicht geeignet, die Aufsuchung von Bodenschätzen in einem Feld gerichtsfest abzulehnen.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung berechtigt nicht zu tatsächlichen Abbauhandlungen, sondern gibt den Berechtigungsinhabern lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, Eigentum an dem betreffenden Bodenschatz im zugesprochenen Bewilligungsfeld zu erwerben. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen. Im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens werden die dann tatsächlich betroffenen Kreise bzw. Gemeinden gesondert beteiligt.

Nach § 16 Abs. 5 BBergG ist eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung zulässig. Da dies vorliegend der Fall ist, beabsichtige ich, den endgültigen Verlängerungsbescheid voraussichtlich in sechs Wochen zu erteilen.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie wurde vorsorglich eine vorläufige Verlängerung ausgesprochen, um einem Ablauf der Berechtigung aufgrund möglicher Zeitverzögerungen zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Maschinell gefertigt, daher nicht unterschrieben.

Verteiler zu L1.5/L67212/01-11_16/2021-0001

Landkreis Celle
Trift 26
29221 Celle

Region Hannover
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Samtgemeinde Wathlingen
Am Schmiedeberg 1
29339 Wathlingen

Gemeinde Wathlingen
über
Samtgemeinde Wathlingen
Am Schmiedeberg 1
29339 Wathlingen

Gemeinde Nienhagen
Dorfstraße 41
29336 Nienhagen

Gemeinde Adelheidsdorf
über
Samtgemeinde Wathlingen
Am Schmiedeberg 1
29339 Wathlingen

Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf

Gemeinde Uetze
Marktstraße 9
31311 Uetze